

In seiner Sitzung am 07. Februar 2017 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2017 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2017er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Jahresmitte erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Dies betrifft auch die in der Haushaltssatzung genannten Realsteuersätze; die Grund- und Gewerbesteuern dürften nur in Höhe der für das Haushaltsjahr 2016 maßgebenden und im genehmigten Haushaltsplan 2016 ausgewiesenen Hebesätze veranlagt werden, die ab 2017 beabsichtigte Erhöhungen bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer könnten nicht rechtswirksam zum 01. Januar 2017 erfolgen.

Dies wäre unabhängig von einer eigenständigen Hebesatzsatzung -wenn man das Haushaltsgenehmigungsverfahren abwarten würde- auch nur bis spätestens 30. Juni eines Jahres rückwirkend ab Jahresbeginn möglich.

Insofern ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze insgesamt in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplans festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushalt hat dann lediglich noch deklaratorische Bedeutung.

Die Realsteuerhebesätze im Oberbergischen Kreis stellen sich wie folgt dar:

		2016			2017		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
1	Bergneustadt	325 v.H.	959 v.H.	460 v.H.	370 v.H.	959 v.H.	470 v.H.
2	Engelskirchen	401 v.H.	582 v.H.	503 v.H.	450 v.H.	631 v.H.	503 v.H.
3	Gummersbach	410 v.H.	520 v.H.	460 v.H.	430 v.H.	560 v.H.	470 v.H.
4	Hückeswagen	400 v.H.	630 v.H.	470 v.H.	400 v.H.	690 v.H.	470 v.H.
5	Lindlar	400 v.H.	570 v.H.	475 v.H.	400 v.H.	595 v.H.	495 v.H.
6	Marienneide	400 v.H.	735 v.H.	490 v.H.	400 v.H.	735 v.H.	490 v.H.
7	Morsbach	400 v.H.	495 v.H.	450 v.H.	400 v.H.	515 v.H.	450 v.H.
8	Nümbrecht	305 v.H.	444 v.H.	474 v.H.	308 v.H.	451 v.H.	479 v.H.
9	Radevormwald	380 v.H.	470 v.H.	470 v.H.	380 v.H.	470 v.H.	470 v.H.
10	Reichshof	360 v.H.	550 v.H.	470 v.H.	370 v.H.	570 v.H.	475 v.H.
11	Waldbröl	320 v.H.	590 v.H.	550 v.H.	320 v.H.	620 v.H.	620 v.H.
12	Wiehl	260 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	260 v.H.	430 v.H.	430 v.H.
13	Wipperfürth	320 v.H.	550 v.H.	450 v.H.	350 v.H.	550 v.H.	470 v.H.
	Mittelwerte	360 v.H.	579 v.H.	473 v.H.	372 v.H.	598 v.H.	484 v.H.
	Median	380 v.H.	550 v.H.	470 v.H.	380 v.H.	570 v.H.	470 v.H.

Von der Erhöhung der Grundsteuer A wären 1.490 Grundstücke betroffen, davon 10 mit einem jährlichen Mehraufwand von 100 bis maximal 147 Euro. Weitere 65 Fälle beträfe eine höhere Steuer zwischen 50 und 100 Euro p.a., 84 zwischen 25 und 50 Euro, der Rest der Steuerpflichtigen (1.331 Fälle) hätte unter 25 Euro pro Jahr mehr an Grund-

steuer A zu entrichten. Eine ähnliche Belastungsverteilung ergibt eine personenbezogene Bewertung, d.h. Steuer Mehrbelastungen eines Abgabepflichtigen, der mehrere Grundstücke „versteuern“ muss.

Die letzte Hebesatzänderung der Grundsteuer A erfolgte im Jahre 2005; damals wurde die Grundsteuer A von 300 auf 320 v.H. angepasst.

Von der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes sind 432 steuerpflichtige Betriebe berührt. Für 3 Pflichtige beläuft sich die Änderung auf eine Mehrbelastung zwischen 50.000 und 70.000 Euro pro Jahr; 9 sind mit höheren Steuern zwischen 10.000 und 50.000 Euro, 41 zwischen 1.000 und 10.000 Euro, 62 zwischen 500 und 1.000 Euro und 317 bis zu 500 Euro p.a. belastet.

Die letzte Hebesatzänderung der Gewerbesteuer ist ebenfalls 2005 vorgenommen worden (von 430 auf 450 v.H.).